Aufnahmeantrag

Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V.

SV electronic
Hohen Neuendorf e.V.

ACHTUNG: IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft im Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V. Die Satzung des Vereins sowie die Beitragsordnung der betreffenden Abteilung sind mir bekannt und erkenne ich an.

Bitte die betreffende Abteilung ankreuzen.

☐ **Leichtathletik** ☐ **Volleyball** ☐ **Freizeitsport**

Persönliche Daten des Mitglieds

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Mobiltelefon

(ggf. Telefon)

☐ männlich
☐ weiblich
☐ divers

E-Mail-Adresse

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umliegende Datenschutzbestimmungen des Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V. an.

Ich bin einverstanden, Informationen und Angebote vom SV electronic HN per Email o. Telefon zu erhalten.

Ich bin einverstanden, dass der SV electronic Hohen Neuendorf vereinsbezogene Fotos von mir (bei Minderjährigen: von meinem/unserem Kind) erstellt und veröffentlicht. Dies betrifft Pressemitteilungen über Vereinsveranstaltungen und Sportereignisse in Printmedien, sozialen Medien und auf den Internetseiten des SV electronic HN und seiner Abteilungen. Diese Einwilligung gilt bis auf Widerruf und kann jederzeit formlos schriftlich (Post, Email) aufgehoben werden.

20

Hohen Neuendorf, (Datum)

x

Unterschrift (bei Minderjährigen: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Bei Minderjährigen Mitgliedern

Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigen

Geb.-Datum Erziehungsberec.

x

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Für die Mitgliedschaft Minderjähriger übernehmen die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Dauer der Minderjährigkeit des Kindes neben diesem die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages im Sinne eines Schuldbeitritts.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID-Nr: **DE58ZZZ00000127935**
Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung
Fälligkeit: halbjährlich im Voraus zum (1) 15.02. und (2) 15.08.
Mandatsreferenz: durch SVE vergeben

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom SV electronic Hohen Neuendorf e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DE

IBAN

Vor- und Nachname Kontoinhaber/in

Ort, Datum

x

Unterschrift Kontoinhaber/in

Datenschutz & Ordnungen

Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V.

SV electronic
Hohen Neuendorf e.V.

Bestandteil dieses Aufnahmeantrags ist die folgende Einwilligungserklärung zum Datenschutz. Im Folgenden informieren wir Sie als Teilnehmer oder Erziehungsberechtigte der von uns betreuten Kinder darüber, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und wie wir mit diesen Daten umgehen.

1. Der Verein SV electronic Hohen Neuendorf e. V . erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich Insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Mitgliedsart, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in der Satzung vorgesehen], Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adressen.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Brandenburg (sowie weitere angeschlossene Verbände) z.B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, Email-Adressen.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seinen Werbematerialien, den sozialen/ digitalen Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, Ergebnisse der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins. Hierbei werden Fotos und Berichte der Mitglieder veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein etc. - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten [alternativ: Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger] gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

Auszug aus der Vereinssatzung zur Mitgliedschaft, dessen Erwerb bzw. Verlust und den Rechten & Pflichten von Mitgliedern (Stand: 25.03.2022)

§ 4 Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus
1. den erwachsenen Mitgliedern:
- aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- fördernde Mitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie eventuelle Aufnahmefristen entscheidet, nach Eingang des Antrags, die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen unter Verwendung der offiziellen Dokumente zu erklären. Die Beitrittserklärung erlangt Rechtskraft, wenn sie durch den Vorstand oder die jeweilige Abteilungsleitung schriftlich bestätigt sowie der anteilige Vereinsbeitrag gezahlt wurde. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste.
(5) Der Austritt muss dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 30 Tagen erklärt werden. Bei Austritt Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(6) Wenn ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist, kann es vom Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen bis zum Beendigungszeitpunkt bleibt durch die Streichung von der Mitgliederliste unberührt.
(7) Ein Mitglied kann von der jeweiligen Abteilungsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
c) wegen unsportlichen Verhaltens.
Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem Brief und ist zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.
(8) Die Beitragspflicht sowie sämtliche sonstige Verpflichtungen bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Halbjahres bestehen. Maßgeblich dafür ist der Zugang der Kündigung bei Austritt oder die endgültige Entscheidung bei Ausschluss.
(9) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Hiervon ausgeschlossen sind nur dem Verein gewährte Darlehen und noch offene Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Mitglied. Diese und andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden oder verfallen ansonsten.
(10) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ende der Mitgliedschaft ihr Amt.
(11) Sollten Übungsstätten oder Trainingseinrichtungen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird hierdurch ein außerordentliches Austrittsrecht nicht begründet.

§6 Rechte und Pflichten
(1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu nutzen.
(2) Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen. Über eine Wettkampfteilnahme entscheidet die Sportgruppenleitung oder bei fehlender Leitung die Abteilungsleitung.
(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Vereinsinteressen zu fördern, den Zweck des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
(4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Zahlungsformalitäten die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschließt.

Auszug aus der Beitragsordnung des Vereins (Stand 15.03.2024) des Sportverein electronic Hohen Neuendorf e.V. gemäß § 5 der Vereinssatzung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beitragen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie etwaige Zusatzbeiträge für einzelne Sportgruppen werden von der Abteilungs-Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Website des Vereins bekanntgemacht. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen durch die Abteilungsleitung oder den Vorstand festgelegt und bekanntgemacht werden.

3. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind Übungsleitende mit gültigem Vertrag von der Beitragsentrichtungspflicht befreit.

4. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 25,- EUR. Bei fehlender Kontodeckung werden einmalig 5,- EUR fällig.

5. Veränderungen der persönlichen Angaben des Mitgliedes, insbesondere ein Änderung der Anschrift, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. Januar bzw. 01. Juni des Jahres zur Zahlung fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren halbjährlich zum 15. Februar und 15. August bzw. unmittelbar nach dem Vereinseintritt.

7. Das Beitragskonto ist abteilungsspezifisch. Dessen Kontodaten und Gläubigeridentifikation findet sich ebenso auf der Website unter dem Bereich „Downloads“ auf der Übersicht der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

8. Bei Vereinseintritt wird der Betrag ab dem Monat des Antragsabschlusses kumulativ bis zum in Punkt 6 genannten jeweils geltenden Abbuchungstermin abgebucht.
9. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Absatz 5 der Satzung möglich.

10. Sonderregelungen zu individuellen Beitragsanpassungen sind nur mit Vorliegen eines triftigen Grundes und nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung oder den Vorstand möglich.